

Satzungen des „Verein Digitale Kompetenzen in der Bildung“ (DKB)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein hat seinen Sitz in A-1100 Wien, Laxenburger Straße 2D, Stiege 1, Top 33
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällig entstehende Zufallsgewinne sind vorzutragen und für die Vereinsorganisation, Weiterentwicklungen der Systeme (Prüfung, Datenbank, o.ä.) oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Verein ist zur ordentlichen Geschäftsgebarung und zur Offenlegung dieser verpflichtet.

2. Zweck des Vereins

1. Der Verein hat als Zweck die Unterstützung und Förderung der Digitalisierung in der Bildung. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe darin unterschiedliche Initiativen des österreichischen Bildungswesens, im Besonderen des österreichischen Bildungsministeriums, aber auch des Ministeriums für Digitalisierung, aber auch andere Ministerien aktiv zu unterstützen. Die Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins liegen auf der Entwicklung und Verbreitung von Qualitätsstandards für die Digitalisierung aber auch das Angebot von national und international standardisierten Zertifikaten.
2. Der Verein sieht als seine Hauptaufgabe Schüler/innen, Studierende, aber auch Erwachsene über die Chance, aber auch Risiken, der Digitalisierung aufzuklären, und darin zu unterstützen für alle Möglichkeiten der Digitalisierung fit zu sein. Ein Hauptfokus liegt dabei auf der Entwicklung von Awareness im Bereich der Digitalisierung und dem verantwortungsbewussten Umgang mit der derselben.
3. Dazu beabsichtigt der Verein Projekte zur Förderung der Digitalisierung in der Bildung (Schulen, Hochschulen und Universitäten, aber auch in der Erwachsenen- und -fortbildung) umzusetzen (vergl. auch #3.7).
4. Im Interesse der Wahrnehmung seiner Aufgaben strebt der Verein die enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, anderen Bundesministerien und Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder an.
5. Der Verein kann sich zur Erreichung der Vereinsziele an Institutionen, Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften beteiligen. Art, Form und Umfang dieser Beteiligungen können vom Vorstand beschlossen werden und der Vorstand wird zur Erleichterung dieser Aufgaben aus seiner Mitte eine Vertreterin / einen Vertreter benennen, der/die den Verein bei den Rechtsgeschäften zur Erreichung, Veränderung oder Auflösung solcher Beteiligungen alleine rechtskräftig vertreten kann.

3. Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein hat zur Erreichung des Vereinszweckes u.a. folgende Mittel und Wege vorgesehen:

1. Erstellen elektronischer Publikationen im Internet.
2. Zur Verfügung stellen von Informationen für die Vereinsmitglieder im Internet.
3. Koordination und Vermittlung von Prüfungsterminen für Schulen, oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen für Erwachsene, auf jeglichem, vor allem aber auf elektronischem Weg.
4. Distribution und Abrechnung von Registrierungen (z.B. Skills Cards) oder ähnlichen Werkzeugen zur Datenverwaltung.
5. Beaufsichtigung und Kontrolle der Qualität von abgehaltenen Prüfungen durch stichprobenartige Überprüfungen und durch stichprobenartiges Abhalten oder Überwachen von Prüfungen.
6. Durch die rasche Entwicklung der Felder, in denen der Verein tätig ist, sind häufige und gravierende Änderungen der Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes zu erwarten. Der Verein wird dabei immer versuchen effiziente, zeitgemäße, wirtschaftliche und dem Vereinszweck entsprechende Mittel und Wege zu dessen Erreichung heranzuziehen.
7. Weitere Ziele des Vereins sind die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte im Bereich der Digitalisierung, etwa auch Projekte zur Entwicklung von mehr Medienkompetenz und zur Awareness im Umgang mit digitalen Werkzeugen, Medien und Netzwerken.

4. Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, durch öffentliche Gelder, private Spenden, Sponsor Gelder, Prüfungsentgelte und Veranstaltungen aufgebracht. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen und Publikationen.
2. Die Mittel des Vereins sind gemäß den Statuten zu verwenden.
3. Nach Maßgabe der Möglichkeiten wird der Verein Publikationen herausgeben, wobei der Einsatz neuester Technologien anzustreben ist.

5. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, juristische und fördernde Mitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden, welche sich der Vereinsarbeit und dem Vereinsleben besonders widmen. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird angestrebt, dass der Kreis der ordentlichen Vorstandsmitglieder klein gehalten wird. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach eingehender Prüfung der Mitgliedsvoraussetzungen (wird vom Vorstand ausgearbeitet). Als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden, die eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des Vereins haben.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch das Einlangen des Ansuchens schriftlich beantragt werden, wobei jeder Antrag vom Vorstand zu bearbeiten ist. Als ordentliche oder

außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden, die eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des Vereins haben, beispielsweise die Republik Österreich, vertreten durch das Bildungsministerium oder andere Ministerien, Bundes- oder Landeszentralstellen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind z.B. Lehrer/innen.
4. Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristische Personen werden, welche die Vereinstätigkeit unterstützen wollen. (z.B.: durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages).

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
2. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
3. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
4. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

7. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ableben, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss; als auch, bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge bei einer Nachfrist von sechs Monaten. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
2. Der Ausschluss oder eine Sperre eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden, sowie bei Prüferinnen und Prüfern, wenn diese ihre Berechtigung zu prüfen verloren haben (mindestens eine Prüfung pro Schuljahr; Rechtzeitiges Update der Qualifikation). Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eine Berufung an den Vorstand, im Bestätigungsfall an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand mit Vorsitzenden und Stellvertretern
- das Schiedsgericht

9. Die Mitgliederversammlung

1. Wenigstens einmal pro vier Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorstand einberufen, wenn sie von wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt werden.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Beginn den Mitgliedern, mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Eine Delegation der Stimme ist nur an Vorstandsmitglieder möglich.
Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme: Auflösung des Vereins #17). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung die Stellvertretung; wenn auch diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
6. Für Beschlüsse wie die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Nur bei besonderer Dringlichkeit ist ein Umlaufbeschluss zulässig.
8. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch für außerordentliche Mitglieder zulässig.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Kenntnisnahme des Haushaltsvoranschlags und der vorliegenden Projekte, sowie die Genehmigung derselben;
2. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung und die Genehmigung derselben;
3. die Wahl des Vereinsvorstandes;
4. die Entlastung des Vereinsvorstandes;
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
6. die Auflösung des Vereines.

11. Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier, aber höchstens 10 Mitgliedern. Er besteht jedenfalls aus Vorsitzender/m, Kassier/in, Schriftführer/in sowie jeweils einem/r Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird jeweils auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung mittels einer einfachen Mehrheit gewählt. Die Funktionen des Vorstands werden durch diesen selbst festgelegt.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter/in mindestens eine Woche im Voraus, unter Ausnutzung der elektronischen Medien, einberufen, und hat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Eine virtuelle Teilnahme ist nur in besonderen Fällen (z.B. allgemeine Verkehrseinschränkungen), und unter der Voraussetzung der technischen Umsetzbarkeit, zulässig. Eine virtuelle Teilnahme bedarf jedenfalls der zeitgerechten vorherigen Anmeldung.
4. Der Vorstand führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung und legt die Tagesordnung fest.
5. Der Verein wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands vertreten. Die Geschäfte des Vereins werden durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes geführt.
6. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen muss. Das Protokoll ist vor Beginn der nächsten Sitzung zu verteilen und gilt als genehmigt, wenn bis zum Beginn dieser kein Einspruch erhoben wird.
7. Geschäftsstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines anderen Funktionsmitglieds des Vorstandes.
8. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Jeder Rücktritt wird erst nach einer Entlastung durch die Mitgliederversammlung wirksam (Punkt: Die Mitgliederversammlung). Bis zum Wirksamwerden des Rücktrittes ist der Vorstand zur Vertretung des Vereins verpflichtet und haftet für seine Handlungen (Punkt: Aufgaben des Vereinsvorstandes).
9. Wenn ein Mitglied des Vorstandes zurücktritt, so muss dieses Mitglied zeitnah entlastet werden.
10. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Der Vereinsvorstand kann Mitglieder, zum Zwecke der besseren Abwicklung von Projekten (z.B. Qualitätssicherung), zeitlich begrenzt (Dauer der Projekte) in den Vorstand kooptieren.

12. Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Der Vereinsvorstand

- (1) verwaltet Lizenzen zur Durchführung von Zertifikaten und ist im Rahmen seiner Möglichkeiten und Mittel für die Qualitätssicherung der Tests verantwortlich und zuständig;
- (2) kann zu diesem Zweck auch stichprobenartige Kontrollen von Zertifikates-Prüfungen und deren Ergebnissen durchführen bzw. durchführen lassen und Prüfungsräume von schulischen Testcentern fallweise hinsichtlich Hard- und Softwareausstattung überprüfen; die Kontrolle der schulischen Prüfungsräume kann entfallen, wenn die Schulbehörde erster Instanz die Kontrolle der Prüfungsräume gewährleistet;
- (3) erstellt den alljährlichen Haushaltsvoranschlag und ist für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich und zuständig;
- (4) beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung vor;
- (5) vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- (6) entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- (7) kann auch Projekte in Zusammenhang mit dem Vereinszweck ausarbeiten lassen.

2. Der Vereinsvorstand und seine Mitglieder haften für die sorgfältige Durchführung der Vertretungshandlungen. Jede persönliche Haftung einzelner Vereinsmitglieder ist jedenfalls mit € 1.000,00 begrenzt. Eine höhere persönliche Haftung ist bis zu der Höhe möglich, bis zu der sich ein Vorstandsmitglied oder durch dessen Mithilfe verwandte/befreundete Personen, direkte Vermögensvorteile verschafft haben.

13. Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung soll an einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftsprüferkanzlei vergeben werden. Ist dies nicht der Fall so sind zwei Rechnungsprüfer/innen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen.
2. Über das Ergebnis dieser Tätigkeit berichtet der Kassier bzw. die Kassiererin in der Mitgliederversammlung.
3. Der Rechnungsprüfung obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel.

14. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand jeweils zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Das so namhaft gemachte Schiedsgericht wählt mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter allen Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Unterstützung von Projekten

1. Anträge auf Unterstützung von zusätzlichen Projekten gemäß Punkt 2 sind beim Vorstand einzubringen.
2. Der Vorstand arbeitet darüber ein Gutachten aus und schlägt der Mitgliederversammlung Höhe und Art der Unterstützung zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand kann auch selbst Projekte vorschlagen oder ausarbeiten lassen.

16. Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Der Verein wird nach Möglichkeit nachgewiesene Aufwendungen gegen Vorlage der Belege ersetzen. Über das Ausmaß der anerkannten Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

17. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das (nach Abdeckung der Passiva) verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.